

Umgang mir randalierenden Teenies

Beitrag von „Valerianus“ vom 29. September 2017 19:16

[@Nitram](#), dir ist der Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat aber schon bewusst, oder?

[@Anna Lisa](#): §201a StGB ist überhaupt nicht einschlägig, außer du erklärst mir warum der Park für die Jugendlichen "eine Wohnung oder eine[n] gegen Einblick besonders geschützten Raum" darstellt. Davon mal ganz abgesehen, dass das Ganze nicht unbefugt erfolgt, sondern zwecks Beweissicherung und man könnte sich auch auf §127 StPO (mit a maiore ad minus Argumentation) berufen. Wenn ich jemanden zwecks Identitätsfeststellung festnehmen darf, dann darf ich auch ein Foto machen um das der Polizei zwecks Identitätsfeststellung zu übergeben.